

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 58/09 B

L 11 AS 472/08 (Bayerisches LSG)
S 4 AS 225/08 (SG Bayreuth)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II Kulmbach,
Fritz-Hornschuch-Straße 9, 95326 Kulmbach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. April 2009 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG, § 114 ZPO). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach den Ausführungen der Klägerin und nach Lage der Akten nicht ersichtlich.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat mit der von der Klägerin beanstandeten Entscheidung festgestellt, dass sich der Rechtsstreit durch die Rücknahme der Berufung am 12.11.2008 erledigt habe. Insoweit sind Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ersichtlich. Insbesondere hat bereits das LSG die Klägerin zutreffend darauf hingewiesen, dass die Irrtumsanfechtung einer Prozesserklärung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) unzulässig ist (*BSG SozR Nr 3 zu § 119 BGB; BSG, Beschluss vom 19.3.2002 - B 9 V 75/01 B, veröffentlicht in juris; BSG, Beschluss vom 24.4.2003 - B 11 AL 33/03 B, veröffentlicht in juris*). Ein Widerruf der Prozesserklärung kommt lediglich unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme bzw ausnahmsweise nach Treu und Glauben in Betracht (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 102 RdNr 7c; Breitzkreuz in Breitzkreuz/Fichte, SGG, § 102 RdNr 6*), wofür allerdings keinerlei Hinweise vorliegen. Vor diesem Hintergrund wird die Klägerin eine Verletzung des Anspruchs auf eine Sachentscheidung über ihre Berufung nicht schlüssig bezeichnen können. Fragen grundsätzlicher Bedeutung oder des Vorliegens einer Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung stellen sich nach dem Inhalt der Entscheidung des LSG ohnehin nicht.
- 3 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160 Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

